

(3) Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen, hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises im Zusammenwirken mit der für die Wiedereingliederung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten das Tätigkeitsverbot nach der Entlassung aus dem Strafvollzug unter Verwertung der nach § 62 SVWG übermittelten Informationen zu verwirklichen.

(4) Nach Ablauf einer im Urteil festgelegten Frist für das Tätigkeitsverbot hat das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises die eingezogene Genehmigung an den Verurteilten zurückzugeben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.'

§45

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

§46

Gemeinnützige Freizeitarbeit

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (§§33 Abs. 4 Ziff. 4; 35 Abs. 5; 45 Abs. 3 Ziff. 6; 70 Abs. 2 StGB; 350 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 342 Abs. 5 StPO) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich die Hauptwohnung des Verurteilten sich befindet.

(2) Die gemeinnützige Freizeitarbeit dient der Erziehung und Bewährung des Verurteilten durch Verrichtung gesellschaftlich nützlicher Arbeit zur Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung gesellschaftlicher Einrichtungen, Anlagen und Bauten, zur Sauberhaltung und Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ähnliche gemeinnützige Zwecke. Sie ist in der Regel durch aufeinanderfolgende Einsätze an Wochenenden zu verwirklichen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder durch seine Fachorgane zu sichern und zu kontrollieren.

(4) Die gemäß Abs. 3 mit der Durchführung der Freizeitarbeit beauftragten örtlichen Räte und Fachorgane sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des angestrebten Erziehungszieles festzulegen, welche Arbeit der Verurteilte zu verrichten hat, und die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Arbeit sowie die Aufsicht und Kontrolle über den Verurteilten zu schaffen. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben den Rat des Kreises bei auftretenden Schwierigkeiten sowie über das abschließende Ergebnis der Freizeitarbeit zu informieren.

Vermögenseinziehung

§47

(1) Für die Verwirklichung der Vermögenseinziehung (§ 57 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

(2) Hat im Ermittlungsverfahren eine Vermögensbeschlagnahme stattgefunden (§ 116 StPO) oder wurde das Vermögen durch Arrestbefehl gesichert (§ 120 StPO), ist dem Verwirk-

lichungsersuchen eine Abschrift des Protokolls über die Vermögensbeschlagnahme oder den Arrest beizufügen.

§48

(1) Bei der Verwirklichung der Vermögenseinziehung hat der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, entsprechend dem Urteil das gesamte Vermögen oder konkret bestimmte Vermögenswerte des Verurteilten zu erfassen und als Volkseigentum sicherzustellen oder den Verwertungserlös dem Staatshaushalt zuzuführen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist er berechtigt, von staatlichen Organen und Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern notwendige Auskünfte zu fordern.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, stellt im Einzelfall auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Vermögensteile als unpfändbar nicht der Vermögenseinziehung unterliegen. Er entscheidet auch über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums gemäß §§ 39 und 41 FGB.

§49

(1) Werden durch die Einziehung des Vermögens berechtigte Ansprüche Dritter betroffen, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1956 über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist (GBl. I Nr. 100 S. 1207) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu verfahren. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1956 (GBl. I Nr. 113 S. 1354) findet keine Anwendung.

(2) Die Bewertung von Grundstücken bzw. Gebäuden erfolgt nach den Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257).

Einziehung des Mehrerlöses

§50

(1) Für die Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 4 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu richten.

§51

(1) Hat das Gericht gemäß § 170 Abs. 4 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist der zu erstattende Betrag nicht einzuziehen.

(2) Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruches des Geschädigten gelten die Bestimmungen über die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches entsprechend.

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung

§52

(1) Für die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung (§§ 15 Abs. 2; 16 Abs. 3 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Hält sich der Einzuweisende bereits in einer psychiatrischen Einrichtung auf, ist der Leiter der Einrichtung hierfür zuständig.